



6/SN-200/ME

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 30. Oktober 1985
GZ. 237/1985, K.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Befristet	8P	85
Zl.		
Datum:	- 4. NOV. 1985	
Verteilt:	85-11-07 <i>Plücker</i>	

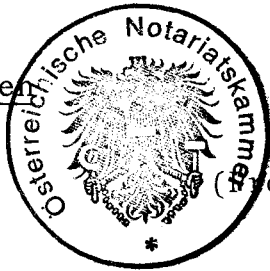
H. Kapek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum NVG 1972);
Zl. 21.355/3-1a/1985 des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Die Österreichische Notariatskammer beehrte sich in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf zu übersenden.

Der Präsident:

Beilage



[Signature]
(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 30. Oktober 1985
GZ. 237/1985, K.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Regierungsgebäude
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Notar-
versicherungs-gesetz 1972 geändert wird (5. Novelle
zum NVG 1972)

Bezug: Zahl 21355/3-1A/1985

Die österreichische Notariatskammer dankt für die Übersen-
dung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und vor al-
lem für das mit diesem bewiesene Verständnis für die Anlie-
gen der Notarversicherung.

Die österreichische Notariatskammer ist mit allen in dem Ge-
setzesentwurf aufgenommenen Bestimmungen im wesentlichen
vollständig einverstanden. Die folgenden Ausführungen dienen
daher vornehmlich dem Bemühen, einzelne Bestimmungen noch
klarer zu fassen, um die mit der Novelle verfolgten Inten-
tionen noch deutlicher und zweifelsfrei zu formulieren.

Während von den übrigen Notariatskammern keine anderen
Eirwände oder Anregungen gegen den Gesetzesentwurf gemacht
wurden, hat die Notariatskammer für Oberösterreich mit der
in der Anlage in Kopie beiliegenden Stellungnahme vom
23.10.1985 die vorgesehenen Änderungen im § 20 abgelehnt und
darüberhinaus Änderungen im § 72 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 Z. 3
angeragt.

./.

- 2 -

Im einzelnen ersucht die Österreichische Nötariatskammer, den Entwurf wie im folgenden ausgeführt abzuändern bzw. zu ergänzen:

1.) zu § 10 (1) Z. 1 NVG:

An Stelle des Wortes "Abfertigungsansprüche" hätte das Wort "Abfertigungen" zu treten.

2.) zu § 20 (6) NVG:

Da die Pensionsanpassung mit 1. Jänner eines jeden Jahres erfolgt, könnten Zweifel auftreten, ob unter der "jeweiligen Höhe des Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension" der für dieses Jahr festgestellte angepaßte Betrag oder - richtigerweise - der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zu verstehen ist. In Anlehnung an die Formulierung des § 21 NVG wird daher ersucht, § 20 (6) folgendermaßen zu fassen:

" (6) Mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 "

" Z 5) festgesetzten Anpassungsfaktor werden die Pen- "

" sionen nur bis zu der im vorangegangenen Jahr in "

" Geltung gestanden Höhe des Mindestbetrages der Be- "

" rufsunfähigkeitspension (§ 48 Abs. 8 und 9) verviel- "

" facht (Anpassungsfaktor bei 1. Stufe). "

3.) zu § 20 (7) NVG:

- a) Anstelle der Worte "jeweiligen Mindestbetrag der Berufsunfähigkeitspension" sollten aus den zu 1.) genannten Gründen jeweils die Worte "im Abs. 6 genannten Betrag" treten.
- b) In Z. 1 ist die Wendung "gegenüber der Pensionserhöhung gemäß Abs. 6" zu unpräzise, da sich Abs. 6 ja

gar nicht auf Pensionserhöhungen hinsichtlich des den Mindestbetrag übersteigenden Pensionsbetrages bezieht. Statt dessen sollte auf einen Anpassungsfaktor abgestellt werden, der "für diesen Pensionsteil gegenüber einer Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe" nur eine Pensionserhöhung von 80 vH mit sich bringt.

Entsprechendes gilt für die gleichen Formulierungen in den Ziffern 2. und 3.

- c) Die Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe sollten auf vier Dezimalstellen zu runden sein, dies würde bei der üblichen Festsetzung des Anpassungsfaktors mit drei Dezimalen eine Rundung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe erübrigen.

Die österreichische Notariatskammer schlägt daher vor, § 20 (7) zu formulieren wie folgt:

" (7) Pensionen, welche den im Abs. 6 genannten Betrag "
 " übersteigen, werden hinsichtlich des übersteigenden "
 " Teiles der Pension mit einem Anpassungsfaktor ver- "
 " vielfacht wie folgt: "

" 1. Bis zur zweifachen Höhe des im Abs. 6 genannten "
 " Betrages mit einem Anpassungsfaktor, der für die- "
 " sen Pensionsteil gegenüber einer Vervielfachung "
 " mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe nur eine "
 " Pensionserhöhung von 80 vH mit sich bringt (An- "
 " passungsfaktor der 2. Stufe). "

" 2. Von der zweifachen Höhe bis zur dreifachen Höhe "
 " des im Abs. 6 genannten Betrages mit einem An- "
 " passungsfaktor, der für diesen Pensionsteil gegen- "
 " über einer Vervielfachung mit dem Anpassungsfak- "
 " tor der 1. Stufe nur eine Pensionserhöhung von 60 "
 " vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 3. Stu- "
 " fe). "

- 4 -

" 3. Über der dreifachen Höhe des im Abs. 6 genannten "

" Betrages mit einem Anpassungsfaktor, der für die- "

" sen Pensionsteil gegenüber einer Vervielfachung "

" mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe nur eine "

" Pensionserhöhung von 40 vH mit sich bringt (An- "

" passungsfaktor der 4. Stufe. "

" Die Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe sind "

" auf vier Dezimalstellen zu runden. "

4.) zu § 23 (1)

- a) Im zweiten Satz ist ein Irrtum unterlaufen. Wenn im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen ist, so sollte die Frist zur Pensionsantragstellung nicht auf den Eintritt des Versicherungsfalles, sondern auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes bzw. der Streichung aus der Liste der Notariatskandidaten abstellen.
- b) Der erste Teil des Abs. (1) bezieht sich auf Pensionen mit Ausnahme einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger; der letzte Satz des Abs. (1) bezieht sich auf Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger. In beiden Fällen könnte es als Voraussetzung für die Waisenspensionsberechtigung zu einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren kommen und müßte daher die für diesen Fall vorgesehene Fristverlängerung für die Pensionsantragstellung für beide Pensionsfälle gelten. Daran könnten aber bei der derzeitigen Stellung dieses Satzes betreffend die Fristverlängerung im ersten Teil des Abs. (1) Zweifel entstehen und wird daher vorgeschlagen, diesen Satz betreffend Fristverlängerung an den Schluß des Abs. (1) zu stellen.

§ 23 Abs. (1) sollte daher lauten wie folgt:

" § 23. (1) Eine Pension, mit Ausnahme einer Hinter- "

" bliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, fällt, "

" sofern der Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt "

" des Versicherungsfalles gestellt wird, mit dem Eintritt "

" des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monats- "

" ersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden "

" Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes "

" des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden "

" Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht "

" erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Nota- "

" riatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die "

" Pension, sofern sie binnen zwölf Monaten nach dem Zeit- "

" punkt des Erlöschen des Amtes oder der Streichung aus "

" der Liste der Notariatskandidaten beantragt wird, erst "

" mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung "

" an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit "

" dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten. Hinter- "

" bliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen "

" mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden "

" Monatsersten an, wenn der Antrag binnen zwölf Monaten "

" nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. "

" Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsbe- "

" rechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststel- "

" lung der Waterschaft und beginnt bei Waisenpensionsbe- "

" rechtigten, die erst nach Eintritt des Versicherungs- "

" falles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. "

5.) zu § 23 (3)

Hier scheint ein Schreibirrtum unterlaufen zu sein. Eine Änderung der bisherigen Fassung des § 23 (2) sollte nicht eintreten und daher § 23 Abs. 3 lauten wie folgt:

- 6 -

" (3) Ein Berufsunfähigkeitsgeld fällt mit dem auf den "
 " Eintritt des Versicherungsfalles drittfolgenden Mo- "
 " natsersten an, wenn der Antrag innerhalb dieser "
 " Frist gestellt wird. Wird der Antrag erst nach Ab- "
 " lauf dieser Frist gestellt, so fällt das Berufsun- "
 " fähigkeitsgeld erst mit dem auf die Antragsstellung "
 " folgenden Monatsersten an. "

6.) zu § 23 (5)

Wenn ein Hinterbliebener zunächst einen Antrag auf Hinterbliebenenpension stellt, der erst nach einem längeren Verfahren, allenfalls auch Rechtsmittelverfahren, abgewiesen wird, könnte inzwischen die Frist zur Antragstellung auf eine Pensionsabfindung abgelaufen sein. Vorsorglich sollte daher gesetzlich eine Verjährungshemmung durch die Pensionsantragsstellung oder eine Fristverlängerung für die Dauer des Pensionszuerkennungsverfahrens, allenfalls auch eine Substituierung des Antrages auf Abfindung durch die Pensionsantragstellung vorgesehen werden. Wenn man sich - in Anlehnung an die Neuregelung im Absatz (1) - für eine Fristverlängerung entscheidet, könnte dem Absatz (5) ein Satz angefügt werden etwa wie folgt:

" (5) .. Wenn ein Hinterbliebener innerhalb von 12 Mo- "
 " naten nach Eintritt des Versicherungsfalles einen An- "
 " trag auf Hinterbliebenenpension stellt, der in der "
 " Folge rechtskräftig abgewiesen wird, verlängert sich "
 " die Antragsfrist für seinen Pensionsabfindungsan- "
 " spruch um die Dauer des Verfahrens über seinen Pen- "
 " sionsantrag. "

7.) zu § 42 Abs. 1 Z. 4, bzw. § 43 Z. 2

Gemäß § 6 Abs. 3 NO werden auf die Dauer der zur Erlan-

gung einer Notarstelle erforderlichen praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes zur Gänze und eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt neun Monaten, angerechnet. Über diese Anrechnung hat gemäß § 6 Abs. 4 NO die Notariatskammer auf Antrag des Anrechnungswerbers zu entscheiden. Dieser Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens sechs Monate nach der ersten auf die betreffende Anrechnungszeit folgenden Eintragung oder Wiedereintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten zu stellen.

Diese Anrechenbarkeit von Wehr- und Zivildienstzeiten wurde mit der Notariatsordnungsnovelle BGBl. 162/1977 eingeführt, wobei in den Schluß- und Übergangsbestimmungen, und zwar in Art. IV § 3 bestimmt wurde, daß diese Zeiten auch dann anzurechnen sind, wenn sie vor dem Inkraft-Treten der Novelle am 1.5.1977 verbracht worden sind, und in Art. IV § 4 bestimmt wurde, daß für einen Antrag auf Anrechnung von Wehr- und Zivildienstzeiten der o.a. § 6 Abs. 4 NO sinngemäß gilt mit der Maßgabe, daß der Antrag von Personen, die bei Inkraft-Treten dieser Notariatsordnungsnovelle in das Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen sind, spätestens zum 30.6.1978 zu stellen ist.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß nach der Notariatsordnung und den Schluß- und Übergangsbestimmungen der Notariatsordnungsnovelle 1977 offenbar im Hinblick darauf, daß eine Anrechnung der Wehr- und Zivildienstzeiten nur zur Kandidatenpraxis vorgesehen ist, Anrechnungsanträge von Notaren (auch wenn sie sich auf die Kandidatenpraxis beziehen) nicht vorgesehen wurden und demgemäß auch nicht gestellt werden konnten und können. Das spielt für Notare, die nach dem 30.6.1978 ernannt wurden, keine

Rolle, da sie vorher während der gesamten Übergangsfrist als Notariatskandidaten antragslegitimiert gewesen sind. Demgegenüber haben aber Notare, die vor dem 1. 5.1977 ernannt worden sind, überhaupt keine Möglichkeit (gehabt), einen Anrechnungsantrag zu stellen. Notare schließlich, die zwischen dem 1.5.1977 und dem 30.6.1978 ernannt worden sind, hatten zwar bis zu ihrer Ernennung zum Notar als Notariatskandidat die Antragsmöglichkeit gehabt, dies aber nicht während der vollen Dauer der Übergangsfrist.

Diese Schlechterstellung vor allem der vor dem 1.5.1977 ernannten Notare mag für den Bereich der Notariatsordnung keine besondere Bedeutung haben, da sich bei diesen (von einer Übersetzung abgesehen) die Frage der Dauer der praktischen Verwendung als Berücksichtigungsumstand im Ernennungsverfahren nicht mehr stellt.

Für den Bereich der Notarversicherung soll es jedoch für die Frage der Festsetzung der Wehr- und Zivildienstzeiten als Versicherungszeiten keinen Unterschied machen, ob der Versicherte vor oder nach der Notariatsordnungsnovelle 1977 zum Notar ernannt worden ist; es muß daher eine Regelung getroffen werden, die alle Versicherten hinsichtlich der Wehr- und Zivildienstzeiten grundsätzlich gleichstellt.

Da es der Österreichischen Notariatskammer zweckmäßig erscheint, für das Dauerrecht die Regelung und Formulierung der §§ 42 und 43 des Novellenentwurfes beizubehalten, müßte für jene Notare, die infolge ihres Ernennungszeitpunktes überhaupt nicht oder nicht während der gesamten Übergangsfrist der Notariatsordnungsnovelle 1977 die Möglichkeit zur Stellung eines Wehr- bzw. Zivildienst-Anrechnungsantrages hatten, im Wege einer Übergangsbestimmung im Art. II des vorliegenden Entwurfes der 5. Novelle zum NVG 1972 eine befristete Möglichkeit geschaffen werden, die vor ihrer Ernennung zum Notar abgeleisteten ordentlichen oder außerordentlichen

Präsenz- und Zivildienstzeiten von der Versicherungsanstalt bis zu dem im § 6 Abs. 3 Z. 2 Notariatsordnung genannten Ausmaß auch dann als Versicherungszeiten angerechnet zu erhalten, wenn diese Zeiten von den Notariatskammern mangels Antragsrechtes des Notars nicht nach § 6 NO angerechnet werden können. Die Österreichische Notariatskammer schlägt daher vor, im Art. II nach dem bisherigen Abs. (3) einen neuen Abs. (4) einzufügen, welcher zu lauten hätte wie folgt:

" Abs. (4) Für einen Versicherten, der in der Zeit bis "

" zum 30. Juni 1978 zum Notar ernannt worden ist, sind, "

" sofern er dies bis längstens 30. Juni 1986 bei der "

" Versicherungsanstalt beantragt, Zeiten vor seiner "

" Ernennung zum Notar, in denen er auf Grund der Be- "

" stimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, or- "

" dentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder "

" auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, "

" BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentli- "

" chen Zivildienst geleistet hat, bis zu dem im § 6 "

" Abs. 3 Z 2 Notariatsordnung genannten Ausmaß auch "

" dann Versicherungszeiten im Sinne des § 42 Abs. 2 Z "

" 4 bzw. des § 43 Z 2 des NVG 1972, wenn diese Zeiten "

" nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) "

" nicht angerechnet werden, sofern diese Zeiten sich "

" nicht schon in Bestand oder Ausmaß eines Leistungs- "

" anspruches in einer Pensionsversicherung auf Grund "

" anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt "

" haben. "

" Der Antrag kann auch nach Eintritt des Versiche- "

" rungsfalles gestellt werden, wenn dieser während des "

" Laufens der Frist für die Antragstellung eingetreten "

" ist; ist innerhalb der Frist der Versicherungsfall "

" des Todes eingetreten, so sind die Hinterbliebenen "

" bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tod des "

" Versicherten zur Antragstellung berechtigt. "

8.) zu § 48 Abs. 2

Um klarzustellen, daß bei der für die Kürzung der Zusatzpension relevanten Summe aus Grund- und Steigerungsbetrag künftig als Steigerungsbetrag jedenfalls der Steigerungsbetrag für 540 Versicherungsmonate heranzuziehen ist, und dies nicht nur das Höchstausmaß ist, wäre hier besser nicht das Wort "Berücksichtigung" zu verwenden, sondern als Steigerungsbetrag "der für das Höchstausmaß an Versicherungsmonaten nach Abs. 1 ermittelte Betrag" festzusetzen, sodaß dieser Satz lauten könnte:

" Als Grundbetrag ist hierbei der Betrag ohne Berück- "
" sichtigung einer Kürzung gemäß Abs. 4 und als Stei- "
" gerungsbetrag der für das Höchstausmaß an Versiche- "
" rungsmonaten nach Abs. 1 ermittelte Betrag, jedoch "
" ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Abs. 5, "
" heranzuziehen. "

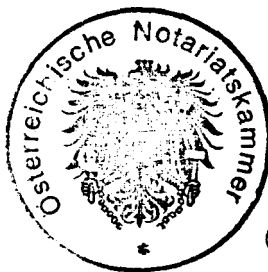
9.) Die Änderungen des § 67 Abs. 5 und des § 77 Abs. 1 - 3 erscheinen der österreichischen Notariatskammer entbehrlich. Jedenfalls erscheint die bloße Verweisung auf § 38 Abs. 4 NVG in § 67 Abs. 5 im Hinblick darauf, daß die diesbezüglichen Richtlinien nur Erlaßcharakter haben, als nicht ganz verständlich (dies gilt im übrigen auch für die Verweisung in § 420 Abs. 5 ASVG bloß auf § 107, Abs. 4 ASVG).

10.) In den Übergangsbestimmungen wäre im Abs. (1) zu berücksichtigen, daß die Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe nicht 80 bzw. 60 bzw. 40 vH des Anpassungsfaktors der 1. Stufe ausmachen, sondern die Anpassung in der 2. bis 4. Stufe 80 bzw. 60 bzw. 40 vH jenes Betrages ausmacht, der sich bei Anwendung des Anpassungsfak-

tors der 1. Stufe ergäbe. Die österreichische Notariatskammer schlägt vor, in dieser Übergangsbestimmung ggfls. gar keine Feststellung vorzunehmen sondern lediglich vorzusehen, daß die für das Jahr 1986 geltenden Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe von der Hauptversammlung des österreichischen Notariats gemäß § 72 Abs. 4 Z. 5 des Notarversicherungsgesetzes 1972 bis längstens 31. März 1986 mit Wirkung ab 1. Jänner 1986 zu erfolgen hat und diese Anpassungsfaktoren bis zum 30. April 1986 in der österreichischen Notariatszeitung zu verlautbaren sind.

Hinsichtlich der Aufnahme eines neuen Abs. (4) im Zusammenhang mit den Wehr- und Zivildienstzeiten der bis zum 30.6. 1978 ernannten Notare wird auf die obige Ziffer 7.) verwiesen. Dadurch wird der bisherige Abs. (4) zu Abs. (5).

Gleichzeitig ergehen im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4.10.1985 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)



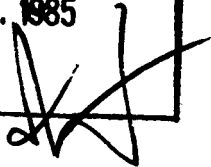
NOTARIATSKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Zl. 637/85

Linz, am 23.10.1985

An
Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20
1010 W i e n

Österreichische Notariatskammer
Eingel. 23. OKT. 1985
Zahl:



Betr.: 5.Novelle zum NVG 1972

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Schreiben vom 4.10.1985 Zl. 21.355/3-1a/85 den Entwurf einer 5.Novelle zum NVG 1972 zur Stellungnahme übermittelt. Die Notariatskammer für Oberösterreich nimmt wie folgt Stellung :

Zu § 10 Abs.1 Z.1 :

Das Wort "Abfertigungsansprüche" sollte ersetzt werden durch "Abfertigungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht".

Zu § 20 :

§ 20 dient der (wenigstens teilweisen) Anpassung der Pension an den Währungswert. Dieser Zweck macht ihn als Mittel zur Senkung des Pensionsaufwandes ungeeignet. Die Hauptversammlung orientiert sich bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors ohnedies an dem erfahrungsgemäß unter der Inflationsrate liegenden Anpassungsfaktor des ASVG. Weitere Reduzierungen im Sinne des Entwurfes würden zu einem ständigen - bei Zunahme der Inflationsrate ruinösen - Einkommenschwund bei den von der Degression betroffenen Pensionisten führen.

Es bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz. Ist es sachlich gerechtfertigt, daß eine durch höhere Beitragsleistungen verdiente höhere Pension nicht oder geringer dem Währungswertschwund angepasst wird ?

Die vorgesehene Änderung im § 20 wird daher abgelehnt.

Zu § 72 Abs.1 :

Die Notariatskammer für Oberösterreich würde es bedauern, wenn die noch im Entwurf Mai 1985 vorgesehen gewesene Aufnahme von Pensionistenvertretern als Mitglieder der Hauptversammlung nicht Gesetz werden sollte. Die Mitarbeit einer Minderheit von Pensionisten wäre nicht nur ein Symbol der Solidarität, sondern auch ein Beitrag zur wünschenswerten Ausgewogenheit der in der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse. Es wird daher angeregt, den § 72 Abs.1 wie folgt neu zu fassen :

Die Hauptversammlung wird durch die jeweiligen Mitglieder des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammer und aus sechs Pensionistenvertretern gebildet. Jede Notariatskammer hat zugleich mit den Delegierten einen Pensionistenvertreter und einen Ersatzmann aus dem Kreis der pensionierten Notare ihres Sprengels zu wählen. Der Hauptversammlung gehören ohne Stimmrecht auch die Mitglieder des Vorstandes an, die nicht Mitglieder des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammer sind.

Zu § 78 Abs.1 Z. 3:

Es wird angeregt, den § 78 Abs.1 Z.3 wie folgt neu zu fassen:

- (3) in inländischen Liegenschaften (Grundstücken, Gebäuden);

Die Erfahrung lehrt, daß Liegenschaften, die gewerblichen Zwecken dienen, einen angemesseneren Ertrag bringen, als reine Wohnhäuser.

Dieser Änderung kommt angesichts des sprunghaften Anstieges des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Versicherungsanstalt (laut Voranschlag 1982 S 3 Mio - laut Voranschlag 1986 S 4 Mio) erhöhte Bedeutung zu.

NOTARIATSKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Der Präsident:



(Dr. Schediwy)

